



A. GROSSE NOVELLE DES GEWERBEGESETZES

Am 01.07.2008 ist die erwartete umfassende Novelle des Gewerbegesetzes, und zwar das Gesetz Nr. 130/2008 Slg., durch das das Gesetz Nr. 455/1991 Slg., über gewerbliche Unternehmung (Gewerbegesetz), in der Fassung späterer Vorschriften, und weitere zusammenhängende Gesetze geändert werden, in Kraft getreten. Für die Unternehmer sollte diese Novelle eine erhebliche Vereinfachung der Administration bei der Aufnahme der Gewerbetätigkeit sowie eine Verringerung der administrativen Belastung beim Verkehr mit den Gewerbebehörden mit sich bringen. Die Novelle sollte auch ein schnelleres Vorgehen der Gewerbeämter bei der Erledigung der Gewerbeverwaltung ermöglichen und nicht zuletzt sollten sich all diese Änderungen im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren auch in einer gesamten Verbilligung der Gewerbeverwaltung für die Unternehmer auswirken.

Nachstehend geben wir eine Übersicht einiger der wichtigsten Änderungen:

- neu wird lediglich ein freies Gewerbe eingeführt, wobei der Unternehmer verpflichtet ist, bei der Anmeldung des freien Gewerbes den Geschäftsbereich/ die Geschäftsbereiche, den/die er ausüben wird, anzugeben;
- die örtliche Zuständigkeit der Gewerbeämter wird aufgehoben. Für die Unternehmer bietet sich somit die Möglichkeit, das Gewerbe bei jedem beliebigen Gewerbeamt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik anzumelden bzw. die Erteilung einer Konzession zu beantragen oder beliebige Änderungen der Angaben zu melden (§ 71 Gewerbegesetz). In Verbindung mit der Novelle des Gesetzes über die Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung können Schriftsätze an das Gemeindeamt ebenfalls durch eine Kontaktstelle der öffentlichen Verwaltung (Czech POINT) eingereicht werden, d.h. neu kann die Einreichung auch bei einem Notar, auf dem Postamt, bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik erfolgen.
- Aufhebung der Gewerbescheine und Konzessionsurkunden als Nachweise der Gewerbeberechtigung. Diese Dokumente sind durch einen Auszug aus dem Gewerberegister ersetzt worden. Neu wird der Unternehmer seine Gewerbeberechtigung nicht z.B. durch mehrere Gewerbescheine, sondern lediglich durch einen Auszug aus dem Gewerberegister nachweisen. Die bisherigen Gewerbeberechtigungen und Nachweise über die Gewerbeberechtigung bleiben allerdings aufrecht erhalten und werden durch den Auszug aus dem Gewerberegister erst im Zusammenhang mit der Vornahme der ersten Änderung oder auf Antrag des Unternehmers ersetzt.
- Ebenfalls wird die Anzeigepflicht des Unternehmers beschränkt und erstreckt sich neu nur auf die Änderungen solcher Angaben, die die Gewerbeämter nicht anderen der öffentlichen und Staatsverwaltung zur Verfügung stehenden Datenbanken entnehmen können. Gegenwärtig sollte sich beispielsweise um die Datenbank des Handelsregisters handeln; daher wird die Verpflichtung des Unternehmers zur Meldung der Änderungen der Angaben beim Gewerbeamt aufgehoben, wenn diese Änderungen der Angaben bereits ins Handelsregister



NEWS Nr. 3/2008

- eingetragen wurden. Auch den Auszug des Unternehmers aus dem Strafregister der Tschechischen Republik wird das Gewerbeamt selbst einholen (dies war auch in der vorangegangenen Regelung für den Fall vorgesehen, dass bei der Anmeldung des Gewerbes kein Auszug aus dem Strafregister vorgelegt wurde); Office themselves will obtain the extract from the Czech Criminal Register for a businessperson (this also applied to the previous law in the event that an extract from the Criminal Register was not enclosed with the trade notification).
- es wird eine neue Art der Gliederung von Betriebsstätten geregelt; im Gewerbegesetz wurde die ursprüngliche Frist, in der der Unternehmer den Beginn und die Beendigung der Tätigkeit in der Betriebsstätte anzuzeigen hatte (mindestens 3 Tage im Voraus) gestrichen. Nunmehr ist der Unternehmer verpflichtet, den Beginn und die Beendigung des Betriebs des Gewerbes in der Betriebsstätte dem Gewerbeamt lediglich „im Voraus“ zu melden; ferner entfällt die Pflicht des Unternehmers, in der Betriebsstätte zu Kontrollzwecken den Nachweis der Gewerbeberechtigung zu haben;
- der Begriff Unbescholtenheit als eine der allgemeinen Bedingungen für den Betrieb eines Gewerbes wird neu definiert, aus der Definition des Verlustes der Unbescholtenheit werden fahrlässige Straftaten ausgelassen;
- die Ansprüche an die fachliche Befähigung der beginnenden Unternehmer wurden gemindert, die Ansprüche an die Pflichtjahre für Berufserfahrung (berufliche Praxis) bei Handwerksgewerben entfallen oder werden gemindert, es kommt zur Senkung der Zahl der Gewerbe und ihrer größeren Übersichtlichkeit (Zusammenlegung von Gewerben, Übergang einiger Gewerbe in die freien Gewerbe und in einigen Fällen der konzessionierten Gewerbe in die gebundenen Gewerbe), es wird der industriemäßiger Betrieb eines Gewerbes aufgehoben;
- eine wesentliche Änderung betrifft die Ausübung der Funktion des verantwortlichen Vertreters. Es kommt zur Erhöhung der Zahl von Unternehmern, bei denen ein und dieselbe Person die Funktion des verantwortlichen Vertreters ausüben darf, und zwar von ursprünglich 2 Unternehmern auf 4 Unternehmer. Gemäß dem neuen § 11 des Gewerbegesetzes darf keiner in die Funktion eines verantwortlichen Vertreters für mehr als vier Unternehmer bestellt werden. Ebenfalls wurde die Pflicht des verantwortlichen Vertreters, die Beendigung der Funktion anzuzeigen, wenn nicht der Unternehmer die Anzeige vorgenommen hat, aufgehoben; die Möglichkeit der Anzeige der Beendigung der Funktion bleibt jedoch erhalten.
- neu wird geregelt, dass der Unternehmer den Betrieb eines Gewerbes für eine beliebige Dauer, nicht nur für maximal zwei Jahre, unterbrechen kann, wie im Gewerbegesetz vor der Novellierung vorgesehen war;
- die Frist für die Vornahme der Eintragung ins Gewerbeamt wird von 15 Tagen auf 5 Tage verkürzt;
- Änderungen in den Verwaltungsgebühren – in Bezug auf die Einführung eines einzigen freien Gewerbes bezahlt der Unternehmer bei der Anmeldung des freien Gewerbes lediglich eine Verwaltungsgebühr (ungeachtet der Zahl



NEWS Nr. 3/2008

- der in der Anmeldung angegebenen Bereiche), und zwar in Höhe von CZK 1.000,-. Von der Gebühr sind z.B. eine Änderung eines Geschäftsbereichs im Rahmen des freien Gewerbes, die Ausstellung des ersten Auszuges aus dem Gewereregister nach der Vornahme der Eintragung des Unternehmers ins Gewereregister, eine aus eigenem Anlass der Verwaltungsbehörde erfolgte Änderung der Bedingungen für den Betrieb einer unternehmerischen Tätigkeit befreit.
- des Weiteren wurden aus dem Gewerbegesetz einige prozessuale Bestimmungen gestrichen; auch die Bestimmung von Tätigkeiten, die keine Gewerbe sind, hat Änderungen erfahren; im Bereich der Sanktionsbestimmungen kam es zur Änderung der Abgrenzung der Tatbestände der Vergehen und anderer Verwaltungsdelikte, es wurde hier auch eine andere Höhe der Strafen festgesetzt usw.
- Abschließend führen wir auf, dass nach der vorstehend beschriebenen Novelle eine Novellierung im Bereich der Anerkennung der fachlichen Qualifikation erfolgte, die auch eine weitere Novellierung des Gewerbegesetzes zur Folge hatte, und zwar durch das Gesetz Nr. 189/2008 Slg., durch das das Gesetz Nr. 18/2004 Slg., über die Anerkennung der fachlichen Qualifikation und anderer Befähigung von EU-Staatsangehörigen (Gesetz über Anerkennung der fachlichen Qualifikation), in der Fassung späterer Vorschriften, sowie weitere zusammenhängende Gesetze geändert werden (wirksam ab 01.07.2008). Im Gewerbegesetz wird u.a. der Kreis von Tätigkeiten, die kein Gewerbe sind (Gesundheitswesen), neu definiert, es werden Bedingungen und Pflichten von ausländischen Subjekten bei der Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ergänzt.

B. Das neue Gesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften

Am 1. Juli 2008 tritt das neue Gesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Gesetz Nr. 125/2008 Slg., nachfolgend: „Umwandlungsgesetz“) in Kraft. Bisher ist die Umwandlung von Gesellschaften im Handelsgesetzbuch geregelt. Diese Regelungen werden ab Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes entfallen. Mit dem Erlass des neuen Umwandlungsgesetzes verfolgte der Gesetzgeber zwei Ziele: zum einen sollte eine Ausgliederung der Umwandlungsvorschriften aus dem Handelsgesetzbuch in Verbindung mit der Schaffung einer ganzheitlichen Regelung der Umwandlungen erfolgen und zum anderen wurde die EU-Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten (sog. „Zehnte Richtlinie“) in nationales Recht umgesetzt. Mit dem demnächst in Kraft tretenden und 389 Paragraphen umfassenden Umwandlungsgesetz verfügt die Tschechische Republik nunmehr ebenso wie Deutschland über ein eigenständiges Gesetz für die Umwandlung von Gesellschaften.



Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte des neuen Gesetzes dargestellt:

I. Neue Regelungen zu innerstaatlichen Umwandlungen von Gesellschaften

- Eine Umwandlung kann gemäß § 2 des Umwandlungsgesetz auf vier verschiedene Arten erfolgen: (i) durch Fusion, (ii) Aufspaltung, (iii) Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter, (iv) Änderung der Rechtsform.
- Ein zentraler Begriff im Umwandlungsgesetz ist das sog. „Projekt“ nach welchem die Umwandlung zu erfolgen hat. Der Begriff Projektes ist bei der momentan noch geltenden Gesetzgebung in Zusammenhang mit Aufspaltungen bekannt, da das Gesetz die Erstellung eines Aufspaltungsprojekts vorschreibt. Nunmehr wird sich der Begriff des Projektes für alle Arten von Umwandlungen beziehen. Den Statutarorganen der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften obliegt es, ein solches Umwandlungsprojekt schriftlich auszuarbeiten. Das Projekt muss in der gleichen Fassung, wie es von den Statutarorganen ausgearbeitet wurde, von allen Beteiligten genehmigt werden. Zuvor ist das Umwandlungsprojekt aber mindestens einen Monat vor dieser zu erteilenden Genehmigung in der Urkundensammlung beim Handelsgericht zu hinterlegen und es hat im Handelsanzeiger eine Mitteilung über die Hinterlegung veröffentlicht zu werden.
- Bisher gilt nach dem HGB, dass der Aufsichtsrat einer Gesellschaft den Umwandlungsbericht des Statutarorgans zu überprüfen hat. Dies ist im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen, ein schriftlicher Umwandlungsbericht ist nur noch vom Statutarorgan auszufertigen.
- Ferner sind nach bisher geltendem Recht bei der Umwandlung von Gesellschaften zwei notarielle Urkunden erforderlich; eine, die die Zustimmung zum Entwurf des Fusionsvertrages (Aufspaltungsvertrages bzw. Vermögensübertragungsvertrages) dokumentiert sowie eine weitere notarielle Urkunde, die den eigentlichen Vertragsabschluss beinhaltet. Das neue Umwandlungsgesetz verlangt nur noch eine notarielle Niederschrift, die die Genehmigung der Umwandlung durch die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung zum Gegenstand hat und der das Umwandlungsprojekt als Anlage beizufügen ist.
- Im Bezug auf Fusionen ist auch noch folgende Neuerung hervorzuheben: Bei der Fusion in Form der Verschmelzung einer GmbH, einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist es zulässig, das Fusionsprojekt ohne Angaben zu den zukünftigen Statutarorganen bzw. des Aufsichtsrats der Nachfolgesellschaft zu veröffentlichen.
- Bei Fusionen von Aktiengesellschaften kommt es darauf an, ein Austauschverhältnis für die Aktien festzulegen. Sofern die Situation eintritt, dass aus wichtigen Gründen bei der Festlegung des Austauschverhältnisses die Aktien nicht so getauscht werden, dass die Aktionäre der beteiligten Gesellschaften nicht geschädigt werden, so steht ihnen einen Anspruch auf Ausgleichszahlung zu. Neu wurde in diesem Zusammenhang im Umwandlungsgesetz geregelt, dass dieser Anspruch nicht verjährt.



II. Regelung von grenzüberschreitenden Fusionen

Gänzlich neu ins tschechische Recht wird die Regelung von grenzüberschreitenden Fusionen eingeführt. Hierbei handelt es sich, wie schon erwähnt, um die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten (2005/56/EG) in nationales Recht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs ist es erforderlich, grenzüberschreitende Verschmelzungen zuzulassen, da sie wichtige Modalitäten für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen, wie der Gerichtshof in seinem sog. SEVIC-Urteil ausführte.

Die grenzüberschreitenden Fusionen sind in den §§ 180 f. des Umwandlungsgesetzes geregelt. Unter grenzüberschreitenden Fusionen sind Fusionen einer oder mehrerer Gesellschaften oder Genossenschaften mit einer oder mehreren ausländischen Körperschaften zu verstehen. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist nach dem Umwandlungsgesetz für alle Formen der Handelsgesellschaften (AG, GmbH, KG, OHG, Genossenschaft) möglich. Entscheidend ist, dass die Gesellschaften Rechtspersönlichkeit besitzen, also juristische Personen sind. Grundsätzlich gilt, dass bei grenzüberschreitende Fusionen die erlöschende und die aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft dieselbe Rechtsform haben müssen, es sei denn, dass die Vorschriften der Mitgliedsstaaten, in den die fusionierenden Gesellschaften ihren Sitz haben, eine innerstaatliche Fusion von Körperschaften unterschiedlicher Rechtsformen zulassen. Ferner lässt die neue Gesetzgebung zu, dass die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz in einem beliebigen anderen EU-Mitgliedsstaat wählen kann. Das heißt, wenn eine deutsche AG mit einer tschechischen AG fusioniert, so kann die daraus hervorgehende Gesellschaft z.B. ihren Sitz in Österreich wählen. Ebenso wie bei innerstaatlichen Umwandlungen ist ein Projekt über die Fusion, welches alle wichtigen Angaben zur Fusion enthält, auszuarbeiten.

Arbeitnehmermitbestimmung

Das Fusionsprojekt muss bereits auch Informationen zur Einbindung der Mitarbeiter in die aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft beinhalten. Die Mitarbeiterbindung stellt eine weitere Besonderheit des Umwandlungsgesetzes dar und resultiert aus der o.g. Zehnten Richtlinie, die die Mitarbeiterbindung vorgibt. In Bezug auf die Arbeitnehmermitbestimmung orientiert sich die Zehnte Richtlinie stark an den die Europäische Gesellschaft (EU-Verordnung 2157/2001/EG) betreffenden Regelungen.

Zu Beginn einer Fusion haben die Arbeitnehmer das Recht, sich mit dem Fusionsprojekt vertraut zu machen und sich auch dazu zu äußern. Bei den Verhandlungen über den Umfang des Mitbestimmungsrechtes in der neuen Gesellschaft werden die Arbeitnehmer von einem Verhandlungsgremium, welches sich aus den Arbeitnehmern der an der Fusion beteiligten Gesellschaften zusammensetzt, vertreten. Den Arbeitnehmern der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft steht dann ein Mitbestimmungsrecht zu. Dies bedeutet, dass sie das Recht haben, den Aufsichtsrat dieser neuen Gesellschaft zu wählen bzw. selbst in ihn gewählt zu werden sowie der Wahl des Aufsichtsrates zuzustimmen bzw. nicht zuzustimmen. Sofern bei einer grenzüberschreitenden Fusion eine der untergehenden Gesellschaften mehr als 500 Arbeitnehmer hat, wird das Mitbestimmungsrecht bei der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft automatisch eingeführt.



Zum Abschluss der Fusion ist vom Notar zu bestätigen, dass die grenzüberschreitende Fusion in Einklang mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgt ist.

III. Buchhalterische und steuerliche Aspekte bei Gesellschaftsumwandlungen

Der „Stichtag“ für Umwandlungen wurde verlängert. Der „Stichtag“ ist – gleich wie in der vorangegangenen Regelung – der Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der erlöschenden Gesellschaft oder der gespaltenen Gesellschaft aus buchhalterischer Sicht als auf die Rechnung der Nachfolgesellschaft oder des übernehmenden Gesellschafters getätigte Handlungen gelten. Für Fusionen, Aufspaltungen oder Vermögensübertragungen darf der Stichtag nicht mehr als zwölf (bisher neun) Monate vor dem Tag liegen, an dem der Antrag auf Eintragung der Fusionen, der Aufspaltung, der Vermögensübertragung in das Handelsregister gestellt wird.

Aus buchhalterischer Sicht sind die Informationen bezüglich des Fusionsstichtags sowie die Bestimmung, in welcher Struktur die Nachfolgesellschaft die Bestandteile des Eigen- sowie Fremdkapitals der erlöschenden Gesellschaft, die keine Verbindlichkeiten sind, übernimmt, von großer Bedeutung.

Buchhalterische Konsequenzen

Zum dem Stichtag vorangehenden Tag ist der Endrechnungsabschluss zu erstellen. Soweit von der Erstellung des Endrechnungsabschlusses bis zum Tag der Erstellung des Fusionsprojektes mehr als sechs Monate ablaufen, ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Zwischenabschluss zu erstellen. Ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenabschlusses ist spätestens innerhalb von 3 Monaten das Fusionsprojekt zu erstellen.

Ist mindestens eine der beteiligten Gesellschaften verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, so unterliegen dieser Pflicht bei gemäß § 12 Umwandlungsgesetz in Falle einer Fusion oder Aufspaltung alle an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften. Die vorgenannte Regel gilt auch für die Zwischenabschlüsse sowie die Eröffnungsbilanzen der Nachfolgesellschaft.

Bei grenzüberschreitenden Fusionen werden wahrscheinlich im Bereich der Übernahme von Steuerrückstellungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, steuerrechtlichen Abschreibungen sowie steuerlichen Verlusten Probleme eintreten. Das Umwandlungsgesetz setzt fest, dass zur Umrechnung von ausländischen Preisen der durch die Tschechische Nationalbank zum Stichtag der Umwandlung der Gesellschaft veröffentlichte Devisenkurs zu verwenden ist. Der berechnete Preis wird gemäß dem Gesetz als der „umgerechnete ausländische Preis“ bezeichnet und gilt als der Eingangspreis auch für die Zwecke der Fortsetzung der Abschreibung des materiellen und immateriellen Vermögens.

Das Gesetz ermöglicht, dass die Gesellschafter beim Zusammenschluss einer Mutter- und Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung entscheiden, ob sie bei der Nachfolgesellschaft das Stammkapital erhöhen oder nicht. Wird das Stammkapital der Nachfolgesellschaft nicht erhöht bzw. erfolgt die Erhöhung lediglich aus eigenen



Mitteln der Nachfolgegesellschaft, ist keine Bewertung des Vermögens der erlöschenden Gesellschaft durch einen Sachverständigen erforderlich. Das Sachverständigengutachten wird nur dann gefordert, wenn aus dem Vermögen der erlöschenden Gesellschaft die bestehenden Einlagen der Nachfolgegesellschaft erhöht werden.

Die genaue Struktur der Übernahme der Komponenten des Eigenkapitals ist ein wesentlicher Bestandteil des Fusionsplans. Die Bilanzeinheiten sind verpflichtet, der Eröffnungsbilanz eine schriftliche Erklärung beizufügen, die alle relevanten Tatsachen im Zusammenhang mit den aus der Umwandlung resultierenden Rechnungsoperationen enthalten muss.

Steuerliche Konsequenzen

Für die Fortsetzung der Bildung von Rückstellungen ist zur Feststellung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage erforderlich, die durch das Einkommensteuergesetz sowie das Rückstellungsgesetz festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Ebenso bei der Übernahme eines der übertragenden Gesellschaft im Ausland vor der Übertragung des Unternehmens oder seines eigenständigen Teils entstandenen Verlustes kann lediglich derjenige Verlust übernommen werden, der noch nie im Ausland geltend gemacht wurde, wobei die Form und die Möglichkeiten der Geltendmachung des Verlustes im Ausland hierbei von keiner Bedeutung sind. Der Grund dieser Bestimmung ist das Bestreben, eine doppelte Geltendmachung desselben Verlustes, auch wenn in verschiedenen Staaten im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion, zu vermeiden.

Da die Bildung von Rückstellungen und Berechnung des steuerlichen Verlustes in verschiedenen Staaten aufgrund der nationalen Gesetzgebung geregelt sind, werden die Rekonstruktionen der richtigen Steuerbemessungsgrundlage sowie die Umrechnung des Steuerverlustes im Rahmen der grenzüberschreitenden Fusionen hinsichtlich der Kenntnis sowohl nationaler, als auch gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften sehr kompliziert sein.

Pflichten nach der grenzüberschreitenden Fusion

Würde es bei einer grenzüberschreitenden Fusion zu keiner physischen Verlegung des Unternehmens aus der Tschechischen Republik in den Sitz der Nachfolgegesellschaft kommen, so würde das ursprüngliche Unternehmen eine Betriebsstätte des ausländischen Subjektes werden. Wie das Buchhaltungsgesetz aufführt, ist auch die Betriebsstätte einer ausländischen Person verpflichtet, ihre Buchhaltung nach tschechischen Rechtsvorschriften zu führen. Gegenwärtig laufen allerdings im Finanzministerium Verhandlungen, die künftig diese Pflicht von Betriebsstätten aufheben könnten. Die Pflicht von in der Tschechischen Republik gelegenen Betriebsstätten, die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage nach tschechischen Vorschriften zu berechnen, wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Fazit

Mit der Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung hat die EU im Jahre 2005 ein besonders dringliches Vorhaben verwirklicht. Denn bereits schon seit 1972 war an diesem Thema in der damaligen EWG, jetzt EU, gearbeitet worden. Viele Entwürfe einer Richtlinie scheiterten daran, dass sich die Mitgliedsstaaten nicht über die Arbeitnehmermitbestimmung bei einer Fusion einigen konnten. Erst als die EU im



NEWS Nr. 3/2008

Jahre 2001 die Verordnung zur Europäischen Gesellschaft und in Verbindung damit die Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung von Arbeitnehmern in einer Europäischen Gesellschaft erließ, gelang es, in der EU eine Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen zu verabschieden. Es ist zu begrüßen, dass der tschechische Gesetzgeber das bisherige Umwandlungsrecht aus dem HGB ausgegliedert und zusammen mit der Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie ein eigenständiges Umwandlungsgesetz erlassen hat. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen im HGB incl. einer Vielzahl von Verweisungen wird die Handhabung des Umwandlungsrechts nun wesentlich vereinfacht.

Hinweis:

Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.